
SATZUNG





Satzung

I FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet
dvgeno Deutsche Vermietergenossenschaft eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist München.

§ 2 Förderzweck der Genossenschaft

- (1) Förderzweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Förderung wird vor allem dadurch erreicht, dass Mitglieder in verschiedensten Formen Einkommen aus diesem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielen, sowie Vorteile aus vielfältigen Kooperationsvereinbarungen ziehen können (näheres, insbesondere die Miteinbeziehung von investierenden Mitgliedern, regelt die Förderrichtlinie der Genossenschaft).

§ 3 Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Die Genossenschaft ist in nachfolgenden Unternehmensbereichen tätig:
- Mietverwaltung von Mietimmobilien.
 - Gemeinschaftlicher Vermieterschutz gegen Mietausfall.
 - Kooperation mit Fachbetrieben aus den Bereichen Energiehandel,
 - Reparatur- und Handwerkerservice usw.
- (2) Es ist der Genossenschaft erlaubt, die Durchführung sonstiger Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, dem Zweck der Genossenschaft förderlich zu sein.
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, einzelne Geschäftsbereiche oder Tätigkeitsfelder innerhalb Ihres Aufgabenbereiches und der Verwaltung auf Dritte zu übertragen (näheres regelt die Allgemeinen Geschäftsordnung der Genossenschaft, im folgenden AGO genannt).
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- (5) Die Genossenschaft kann sich auch an anderen Unternehmen beteiligen, diese erwerben oder neu gründen, sofern dies im Interesse der Förderrichtlinien der Genossenschaft liegt.
- (6) Die Genossenschaft achtet darauf, dass alle Investitionen grundsätzlich aus Mitteln der Mitgliedschaft getätigt werden (näheres regelt die AGO der Genossenschaft).

II MITGLIEDSCHAFT, NACHSCHUSSPFLICHT, GESCHÄFTSANTEIL

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können
- natürliche Personen
 - Personengesellschaften
 - juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
- eine unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des GenG entsprechen muss.
 - die Zulassung des Beitritts durch den Vorstand,
 - die vollständige Einzahlung der gezeichneten Geschäftsanteile auf das Konto der Genossenschaft.
- (3) Das Mitglied ist in die Mitgliederliste einzutragen und hierüber vom Vorstand zu unterrichten.

§ 5 Investierende Mitglieder

- (1) Die Genossenschaft kann Mieter der verwalteten Objekte als investierende Mitglieder zulassen.

(2) Die Zustimmung des Beitritts wird durch den Aufsichtsrat erteilt.

(3) In Anlehnung an den § 8 Abs. 2 GenG, können investierende Mitglieder die anderen Mitglieder in keinem Fall überstimmen. Beschlüsse der Generalversammlung, für die nach Gesetz oder Satzung eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorgeschrieben sind, können durch investierende Mitglieder nicht verhindert werden (näheres regelt die AGO der Genossenschaft).

§ 6 Ausschluss der Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Alle Mitglieder haften mit ihren gezeichneten Geschäftsanteilen.

§ 7 Geschäftsanteil und Eintrittsgeld

- (1) Der Geschäftsanteil wird auf Euro 50,- festgesetzt.
- (2) Für die Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, mindestens einen Geschäftsanteil zu übernehmen.
- (3) Jeder Geschäftsanteil ist sofort nach erklärtem Beitritt zur Genossenschaft einzuzahlen.
- (4) Eine Übernahme weiterer Geschäftsanteile ist zulässig und notwendig. Die Gesamtzahl der zu übernehmenden Pflichtanteile richtet sich nach den Kriterien Nettokaltmiete und Inanspruchnahme von Servicepaketen. Näheres regelt die AGO der Genossenschaft.

Bei der Übernahme der Geschäftsanteile ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Dieses ist in voller Höhe sofort fällig. Es ist in keiner Form rückzahlbar. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Kündigung (§ 9 dieser Satzung)
 - Übertragung der Geschäftsanteile (näheres regelt die AGO der Genossenschaft)
 - Tod (näheres regelt die AGO der Genossenschaft)
 - Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person im Rahmen des GenG.
 - Ausschluss des Mitglieds (näheres regelt die AGO der Genossenschaft)

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.
- (2) Teilkündigungen von Geschäftsanteilen sind zulässig, sofern dadurch die Pflichteinlage nach § 7 nicht unterschritten wird.
- (3) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresabschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht an der Übertragungsmöglichkeit von Geschäftsanteilen im Rahmen des Treuhandverfahrens der Genossenschaft teilzunehmen (näheres regelt die AGO der Genossenschaft).

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt eine Auseinandersetzung der Genossenschaft mit dem ausgeschiedenen Mitglied.
- (2) Darüber hinaus sind bei der Auseinandersetzung die gesetzlichen Rahmenbedingungen des GenG einzuhalten.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedem Mitglied sind die gesetzlichen Rechte nach GenG einzuräumen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, über die Vorteilsvereinbarungen regelmäßig informiert zu werden.



Satzung

(3) Hierzu erteilt das Mitglied der Genossenschaft mit der Beitrittserklärung die Erlaubnis, schriftlich, elektronisch und telefonisch durch die Genossenschaft oder eines beauftragten Dritten kontaktiert zu werden (näheres regelt die AGO der Genossenschaft).

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet Rundschreiben, Protokolle, Beschlüsse, Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.

III ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 12 Generalversammlung

(1) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

(2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter, ausgeübt.

(3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen mit einer Frist von 17 Tagen (näheres regelt die AGO der Genossenschaft).

(5) Bei Beschlussfassungen dürfen die Stimmen investierender Mitglieder nur im Rahmen des § 5 dieser Satzung gewichtet werden (näheres regelt die AGO der Genossenschaft).

(6) Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur vorzeitigen Abberufung von Vorstand und Aufsichtsrat, bedürfen einer Mehrheit von neunzig Prozent der abgegebenen Stimmen.

(7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, im Verhinderungsfall ein Vorstandsmitglied.

(8) Die Generalversammlung beschließt eine AGO (Allgemeine Geschäftsordnung).

(9) Beschlüsse zur Änderung der AGO bedürfen einer Mehrheit von fünfundsiebzig Prozent der abgegebenen Stimmen.

(10) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i. S. d. § 181 2. Alt. BGB befreit. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen.

(2) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt fünf Kalenderjahre. Dabei werden das Jahr der Bestellung und das Jahr der Beendigung nicht mit eingerechnet.

(3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

(4) Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in der AGO der Genossenschaft geregelt.

§ 14 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Die Amtsperiode des Aufsichtsrates beträgt fünf Kalenderjahre. Das Jahr der Wahl und das Jahr der Wiederwahl wird nicht eingerechnet.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(4) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht die Leitung der Genossenschaft.

(5) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden in der AGO der Genossenschaft geregelt.

IV RECHNUNGSWESEN, SONSTIGES

§ 15 Geschäftsjahr und Aufstellung Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2016.

(2) Der Vorstand hat innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

(3) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Geschäftsbericht aufzustellen.

(4) Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

(5) Regelungen zum Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag regelt die AGO der Genossenschaft

§ 16 Rücklagen

(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden.

(2) Die Rücklage ist zu bilden durch eine jährliche Zuweisung von 5% des Jahresüberschusses, und zwar solange, bis die Rücklage 5% der jeweiligen Bilanzsumme erreicht hat.

(3) Darüber hinaus können weitere Ergebnismrücklagen gebildet werden.

§ 17 Mindestkapital

(1) Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben an Mitglieder, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, wird ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Eigenkapital der Genossenschaft (Geschäftsguthaben und Rücklagen) achtzig Prozent der gezeichneten Geschäftsanteile unterschreitet.

(2) Als Bemessungsgrundlage des Mindestkapitals des laufenden Geschäftsjahres werden die gezeichneten Geschäftsanteile zum 31.12. des Vorjahres herangezogen.

§ 18 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der "Süddeutschen Zeitung" mit Sitz in München sowie auf der Homepage der Genossenschaft.

§ 19 Prüfungsverband

(1) Die Genossenschaft ist Mitglied im pvdp Prüfungsverband Deutscher Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgenossenschaften e.V.

§ 20 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Hauptsitz der Genossenschaft zuständig ist.

Stand: 25.04.2018

FÖRDER- RICHTLINIEN



Förderrichtlinien

Präambel

Der Förderzweck jeder Genossenschaft ist gesetzlich grundlegend fixiert (§ 1 GenG). Dabei ist der Förderzweck umfassend zu sehen und kann jederzeit von den Mitgliedern verändert, erweitert und/oder optimiert werden. Die besondere Art und Gestaltung des Förderzwecks der dvgeno Deutsche Vermietergenossenschaft eG erfordert es, dass Mitglieder und Genossenschaft stetig, effektiv und kostengünstig miteinander kommunizieren. Nur so kann der Auftrag der Satzung erfüllt werden. Dabei sind die Interessen der jeweiligen Mitglieder zu berücksichtigen.

Speziell die investierenden Mitglieder sollen bei reinen kooperativen Fördermöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Art der Förderung ist grundsätzlich nicht abschließend festgelegt.

(2) Die Förderung der dvgeno Deutsche Vermietergenossenschaft eG kann sowohl durch die Genossenschaft selbst durchgeführt werden wie auch an einen oder mehrere Dritten ganz oder teilweise übertragen werden. Dabei verbleibt die Verantwortlichkeit stets beim Vorstand der Genossenschaft.

(3) Die Genossenschaft schreibt regelmäßig fort, welche Förderungen für die Mitglieder - in eingeschränkter Form auch für die investierenden Mitglieder - bestehen. Diese Förderungen werden in geeigneter Form allen Mitgliedern umfassend effektiv, kostengünstig und zeitnah mitgeteilt.

§ 2 Förderzweckgestaltung

(1) Die Förderung der Mitglieder liegt vor allem in der gemeinschaftlichen Verwaltung vermieteter Immobilien aller Art. Ziel der Förderung ist es,

- die dafür anfallenden laufenden Kosten über die Jahre hinweg über Rückvergütungen nachhaltig zu senken
- optional Mietausfallrisiken gemeinschaftlich zu tragen
- weitere Kooperationsvorteile für die Mitglieder zu generieren.

(2) Darüber hinaus ist es erklärtes Förderziel, über Vergütungsvereinbarungen verschiedenster Art aktiven Mitgliedern in der Geschäftsführung, im Aufsichtsrat sowie in Ausschüssen die Möglichkeit zu bieten, Einkommen zu generieren. Dabei ist dem Fremdvergleich gemäß AGO Rechnung zu tragen.

(3) Investierenden Mitgliedern ist der Zugang zu den weiteren Kooperationsvorteilen zu gewähren. Darüber hinaus dient die investierende Mitgliedschaft als kostengünstige Alternative zur üblichen Mietkaution.

§ 3 Recht auf Förderung

(1) Die Mitglieder haben ein Recht auf bestmögliche Förderung seitens der Genossenschaft.

(2) Dies setzt voraus, dass die Genossenschaft alle Möglichkeiten einer effektiven und kostengünstigen Kommunikation mit seinen Mitgliedern nutzt.

(3) Dies kann durch E-Mail, Brief, Newsletter, Telefon, Homepage oder in anderer Weise der neuen Medien geschehen.

(4) Mitglieder, die kostengünstige Kommunikationswege ablehnen, müssen unter Umständen partiell Nachteile in Kauf nehmen, z.B. zeitlich limitierte Angebote.

§ 4 Ausweis und Nutzung der förderwirtschaftlichen Aktivitäten

(1) Die förderwirtschaftlichen Aktivitäten sind der Nachweis für ein erfolgreiches genossenschaftliches Handeln.

(2) Daraus ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, die Genossenschaft nach innen und nach außen positiv darzustellen.

(3) Nach innen dient dies den Mitgliedern souveräner zu erkennen, wie effektiv ihr Anliegen in Verbindung mit ihrem eingesetzten Geschäftsguthaben zur Wirkung kommt.

(4) Nach außen dient es Interessenten zur Entscheidungsfindung für deren Mitwirkung.

(5) Dem investierenden Mitglied ergeben sich wertvolle Entscheidungsgrundlagen für deren Mitwirkung am genossenschaftlichen Wirken.

§ 5 Verantwortlichkeiten

(1) Der Vorstand der Genossenschaft ist verantwortlich für Gestaltung, Umsetzung und Rechenschaftslegung zur gesamten Förderung und dessen Effizienz in der Genossenschaft.

(2) Im jährlichen Geschäftsbericht des Vorstandes ist die Rechenschaftslegung zur Förderzweckerfüllung als separater Punkt zu behandeln.

§ 6 Kontrolle

(1) Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig über die Situation zur Mitgliederförderung zu informieren.

(2) In den gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat ist das Thema Mitgliederförderung regelmäßig zu beraten.

(3) Im Rahmen der Tagesordnung jeder Generalversammlung ist ein eigenständiger Tagesordnungspunkt "Mitgliederförderung" vorzusehen.

§ 7 Weitere Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied kann jederzeit Anträge und Anregungen zur Weiterentwicklung der Mitgliederförderung an den Vorstand und/oder Aufsichtsrat stellen.

(2) Dem Mitglied ist das Ergebnis über die Beratungen seiner Anträge und Anregungen in geeigneter Form mitzuteilen.

(3) Jedes Mitglied hat ein Recht darauf, regelmäßig über die Fördermöglichkeiten der Genossenschaft informiert zu werden.

(4) Investierende Mitglieder sind optional privilegiert, der Genossenschaft Mittel zur Förderzweckerreichung gegen adäquate Vergütung zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben durch regelmäßige Aktualisierung ihrer Kontaktdaten gegenüber der Genossenschaft dafür Sorge zu tragen, dass Ihnen die Informationen von dieser zuverlässig zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Jede Veränderung der Kontaktdaten sind zeitnah der Genossenschaft mitteilen.

(3) Förderwirtschaftliche Nachweise und Prüfungen

a) im Rahmen der gesetzlichen Pflichtprüfung durch den Prüfverband werden die förderwirtschaftlichen Gesamtaktivitäten zur Prüfung präsentiert und sind somit angezeigter Teil der Prüfungen nach §53 GenG

b) Sonderprüfungen durch den zuständigen Prüfungsverband zur Erlangung des temporär begrenzten Gütesiegels „Förderwirtschaftlich geprüfte Genossenschaft“ sind regelmäßig zu beauftragen, um diese Zertifizierung dauerhaft anzustreben und diesen Status beizubehalten.

Stand 08.02.2016

Beschlossen durch Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung vom 08.02.2016

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- ORDNUNG (AGO)





Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)

I. FÖRDERZWECK, GEGENSTAND DER GENOSSENSCHAFT

§ 1 Förderzweck der Genossenschaft

- (1) Die Genossenschaft gibt sich eine Förderrichtlinie.
- (2) Die Förderrichtlinie wird in gemeinsamer Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen.
- (3) Alle Vereinbarungen mit aktiven Mitgliedern, die dem Förderzweck der Einkommenserzielung lt. Satzung dienen, sind im Rahmen der Prüfung durch den Prüfverband auf Verhältnismäßigkeit im Rahmen eines Fremdvergleichs zu prüfen.
- (4) Allen Mitgliedern wird eine Rückvergütung auf die gebuchten und voll bezahlten Dienstleistungsentgelte gewährt, sofern diese nicht vollständig zur Begleichung der anfallenden Kosten benötigt werden.
- (5) Allen Mitgliedern - auch den investierenden - ist Zugang zu Kooperationsvereinbarungen aller Art zu gewähren, welche die Genossenschaft für Ihre Mitglieder organisiert hat.

§ 2 Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Schwerpunkt der Genossenschaft ist die gemeinschaftliche Verwaltung einschließlich der Neuvermietung von Mietimmobilien. Verwaltungsobjekte können Immobilien im Einzel- oder Teileigentum sein. Näheres regelt ein zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft zu schließender Mietverwaltungsvertrag.
- (2) Ergänzend wird den Mitgliedern gemeinschaftlicher Schutz gegen Mietausfall angeboten. Dieser Vermieterschutz wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.
- (3) Der Vorstand kann gewisse regelmäßige Aufgaben der Genossenschaft auf Dritte übertragen.
- (4) Voraussetzung ist die Mitgliedschaft als aktives Mitglied in der Genossenschaft, um dem Förderzweck gerecht zu werden.
- (5) Die Vereinbarungen mit aktiven Mitgliedern sind in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat zu genehmigen. Dabei ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (6) Investitionen der Genossenschaft sollen grundsätzlich aus Mitteln der Mitgliedschaft getätigt werden.
- (7) Ausnahmen sind öffentlich geförderte Darlehen, welche für Immobilien im Eigenbestand in Anspruch genommen werden können.

II. MITGLIEDSCHAFT, NACHSCHUSSPFLICHT, GESCHÄFTSANTEIL

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Neben den Gründungsmitgliedern können weitere Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist Vermietereigenschaft, um förderfähiges Mitglied zu werden.
- (3) Die Zulassung des Beitritts kann von jedem Vorstandsmitglied alleine erklärt werden.
- (4) Es können weitere Mitglieder aufgenommen werden, welche aktiv in den Gremien Vorstand und Aufsichtsrat, sowie deren Ausschüsse, tätig werden wollen.

§ 4 Investierende Mitglieder

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme investierender Mitglieder überträgt der Aufsichtsrat auf den Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Entscheidungshoheit im Einzelfall liegt jedoch beim gesamten Aufsichtsrat. Der Aufnahme von investierenden Mitgliedern muss der Aufsichtsrat in einer Sitzung innerhalb von vier Wochen widersprechen, andernfalls gilt die Zustimmung als erteilt. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist die Kenntniserlangung durch Vorlage einer entsprechenden Liste neuer investierender Mitglieder durch den unterzeichneten Aufsichtsratsvorsitzenden.

(2) Die Stimmrechte aller investierenden Mitglieder in einer Generalversammlung sind in der Summe auf 20% der Stimmrechte beschränkt.

(3) Die Stimmen der investierenden Mitglieder sind in einer Abstimmung daher getrennt zu erfassen und quotal in das gesamte Stimmergebnis zu integrieren.

(4) Beschlüsse der Generalversammlung, für die nach Gesetz oder nach Satzung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig ist, können durch die Gesamtheit der Stimmen investierender Mitglieder nicht verhindert werden.

(5) investierende Mitglieder sind vor allem die Mieter der von der Genossenschaft verwalteten Mitgliederwohnungen.

§ 5 Geschäftsanteile und Eintrittsgeld

(1) Die Mindestanzahl von Anteilen, die ein Mitglied zu übernehmen hat, richtet sich nach der Buchung von Servicepaketen, welche die Genossenschaft anbietet. Die jeweilige Anzahl von Pflichtanteilen wird durch gemeinsamen Vorstands- und Aufsichtsratsbeschluss festgelegt.

(2) Die Servicepakete werden im Rahmen separater Dienstleistungs-, und Gesellschaftsverträge zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft vereinbart.

(3) Für Mitglieder fällt ein Eintrittsgeld an, welches vom Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung beschlossen wird. Das jeweilige Eintrittsgeld wird auf der Beitrittsvereinbarung separat aufgeführt.

(4) Die Mindestanzahl von Anteilen, die ein Mieter als investierendes Mitglied zu übernehmen hat, richtet sich nach der Höhe der Nettokaltmiete. Es sind Geschäftsanteile in Höhe von drei Kaltmieten zu zeichnen. Die Verpflichtung zur Stellung einer Mietkaution kann entfallen, sofern das investierende Mitglied seine Auszahlungsansprüche auf das Auseinandersetzungsguthaben bzw. bei Anwendung des Treuhandverfahrens gem. § 9 Abs. 4 die Auszahlungsansprüche auf das Übertragungsguthaben ersatzweise an den Vermieter abtritt.

(5) Sofern die dreifache Miete nicht durch volle 50,- Euro teilbar ist wird auf den nächsten vollen Geschäftsanteil aufgerundet.

(6) Für investierende Mitglieder fällt kein Eintrittsgeld an.

§ 6 Nachschusspflicht

(1) Die Nachschusspflicht ist für alle Mitglieder ausgeschlossen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, vollständige Übertragung von Geschäftsanteilen, Tod, Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder Ausschluss.

§ 8 Kündigung

(1) Die Kündigung ist in der Satzung § 9 geregelt.

§ 9 Übertragung der Geschäftsanteile, Treuhandverfahren

(1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist grundsätzlich einer Kündigung von Geschäftsanteilen vorzuziehen.

(2) Die Übertragung setzt jedoch eine vorausgegangene Auflösung der Mitgliederförderung durch Ablauf der Dienstleistungsverträge mit der Genossenschaft voraus. Bei Mietern als investierenden Mitgliedern ist die Beendigung des Mietverhältnisses Voraussetzung für die Übertragung.

(3) Ein Mitglied kann seine Geschäftsanteile mit seinem Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder wird. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes, bei investierenden Mitgliedern des Aufsichtsratsvorsitzenden.

(4) Es besteht die Möglichkeit, die Übertragung im Rahmen eines Treuhandverfahrens über die Genossenschaft direkt abzuwickeln.



Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)

Dabei werden die Geschäftsanteile zum Nennwert auf neue Mitglieder übertragen.

(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seinen eigenen Reihen einen Verantwortlichen für das Treuhandverfahren.

(6) Alle Ansprüche aus den Geschäftsanteilen verbleiben derweil bis zur endgültigen Übertragung beim Übertragungswilligen.

(7) Alle Ansprüche aus den Geschäftsanteilen gehen mit angemessener Übertragung durch das zuständige Organ und dem Zahlungseingang der angeforderten Summe auf dem Treuhandkonto der Genossenschaft auf das übernehmende Mitglied über.

(8) Ein Eintrittsgeld wird bei Übertragung ebenfalls fällig.

§ 10 Tod eines Mitglieds

(1) Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch seine Erben fortgesetzt.

(2) Sind mehrere Erben vorhanden und teilen diese nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Todesfall der Genossenschaft schriftlich mit, welchem von Ihnen die Mitgliedschaft allein überlassen worden ist, so endet diese mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Frist abgelaufen ist.

(3) Mehrere Erben können bis zu diesem Zeitpunkt Erklärungen gegenüber der Genossenschaft nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter abgeben.

(4) Das gleiche gilt für die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.

(5) Der gemeinschaftliche Vertreter ist der Genossenschaft unverzüglich schriftlich zu benennen.

(6) Soweit der Erbe selbst Mitglied ist, scheidet eine Doppelmitgliedschaft aus. Die Mitgliedschaften verschmelzen zu einer einheitlichen Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied verstirbt. Während des laufenden Geschäftsjahres kann der Erbe das Stimmrecht des Erblassers neben dem eigenen ausüben.

(7) Ausgeübte Organämter enden mit dem Tode.

§ 11 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

(1) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt diese, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

(2) Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 12 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) es trotz schriftlicher Aufforderung, unter Androhung des Ausschlusses, den satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt
- b) es über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsche Angaben macht
- c) die Genossenschaft schädigt oder geschädigt hat
- d) es gegen die Förderrichtlinie verstößt
- e) es zahlungsunfähig geworden ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist
- f) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

(2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(4) Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ist der Aufenthaltsort unbekannt, so ist der beabsichtigte Ausschlussgrund in der satzungsgemäßen Form öffentlich bekannt zu machen.

(5) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung der Mitteilung über den Ausschluss Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Genossenschaft unterrichtet regelmäßig alle Mitglieder über die bestehenden und neuen Fördermöglichkeiten für Mitglieder.

(2) Dem Mitglied ist bewusst, dass zu einer effektiven Kommunikation die Freigabe der Kontaktdaten mit der Beitrittserklärung notwendig ist.

(3) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch die Nutzung einzelner Kommunikationswege widerrufen. Der daraus entstehende Nachteil in der Mitteilung über Fördermöglichkeiten geht in diesem Falle nicht zu Lasten der Genossenschaft.

(4) Die Genossenschaft kann Dritten, mit denen förderwürdige Kooperationsvereinbarungen bestehen, erlauben, direkt Kontakt mit den Mitgliedern aufzunehmen.

(5) Die Genossenschaft stellt sicher, dass nur vertrauenswürdige Dritte das Recht zur Kommunikationsaufnahme erhalten. Darüber hinaus wird jede förderwürdige Kooperationsvereinbarung vorab über die jeweils passenden Kommunikationswege den Mitgliedern mitgeteilt.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, Beschwerde beim Vorstand einzureichen, wenn Dritte gegen den Willen der Mitglieder wiederholt unerwünscht Kontakt aufnehmen.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 14 Generalversammlung

(1) Die Einladung zur Generalversammlung hat grundsätzlich schriftlich als Dateianhang zu einer Email zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 17 Tage.

(2) Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds kann die Einladung auch per Post zugestellt werden. Für den Postversand anfallende Mehrkosten trägt das Mitglied.

(3) Der Einladung ist neben Bekanntgabe von Tagungsort und Beginn der Generalversammlung eine Tagesordnung mit entsprechenden Beschlussvorlagen beizufügen.

(4) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht der Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

(5) Stimmberechtigte Bevollmächtigte müssen Ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.

(6) Der Versammlungsleiter darf die Redezeit für jedes Mitglied auf 5 Minuten begrenzen.

(7) Der Versammlungsleiter ist berechtigt, Mitglieder des Saales zu verweisen, welche den ordnungsgemäßen Ablauf der Generalversammlung nachhaltig behindern.

(8) Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

(9) Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere nachfolgende Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung
- b) Beschlussfassung und Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages



Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)

- d) Verschmelzung der Genossenschaft
 - e) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates
 - f) Auflösung der Genossenschaft
 - g) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 - h) Änderung der Rechtsform
 - i) Wahl des Aufsichtsrates sowie die Festsetzung ihrer Vergütungen
 - j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft.
- (10) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz, die Satzung oder die AGO eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (11) Die Beschränkungen der Stimmengewichtung von investierenden Mitgliedern nach Gesetz, Satzung und dieser AGO sind bei den Beschlussfassungen zu berücksichtigen.
- (12) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (13) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mehr als 10% der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Investierende Mitglieder werden hierbei nicht berücksichtigt.
- (14) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (15) Ein in ein Amt Gewählter hat gegenüber der Genossenschaft unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (16) Jedes Mitglied hat auf Verlangen in der Generalversammlung das Recht auf Auskunft nach GenG, welches nur verweigert werden darf, wenn
- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger, kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen
 - b) die Frage steuerliche und juristische Wertansätze betrifft, welche nur von einer hierzu standesrechtlich berechtigten Person beantwortet werden dürfen
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines einzelnen Mitglieds oder eines Dritten betrifft
 - e) es sich um vertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder einzelner Mitglieder/ Mitunternehmer der Genossenschaft handelt.

§ 15 Vorstand - Rechte und Pflichten

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, der Satzung, dieser AGO, der Förderrichtlinie und der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die kaufmännische Sorgfalt einer Geschäftsleitung anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse haben sie Stillschweigen zu bewahren. Vorstandsmitglieder, die Ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

- (5) Der Vorstand hat insbesondere
 - a) die für den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Geschäftsbetrieb notwendigen, ertragswirtschaftlichen, förderwirtschaftlichen, personellen, finanziellen, organisatorischen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen
 - b) eine Geschäftsordnung für den Vorstand nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist
 - c) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen
 - d) spätestens innerhalb der gesetzlichen Fristen Jahresabschluss und Geschäftsbericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen
 - e) ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen, neu eingetretene Mitglieder unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und diese hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Mitgliederliste hat neben den persönlichen Daten des Mitglieds und der Inhalte der Beitrittserklärung, den Geschäftsanteilen je Mitglied auch den Vermerk, ob es sich um ein Mitglied oder ein investierendes Mitglied handelt, zu enthalten
 - f) dem zuständigen gesetzlichen Prüfverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen
 - g) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten.
- (6) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat regelmäßig und vorausschauend über die betrieblich wesentlichen Grundlagen und Entwicklungen zu informieren.
- (7) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (8) Der Aufsichtsrat unterzeichnet mit jedem Vorstandsmitglied einen Dienstvertrag. Die Laufzeit dieser Vereinbarung orientiert sich höchstens an der Laufzeit der Wahlperiode.
- (9) Der Dienstvertrag mit einem Vorstandsmitglied kann durch den Aufsichtsrat gekündigt werden.
- (10) Der Aufsichtsrat kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- (11) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Anündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann. Ausnahme hierfür kann das Vorliegen eines wichtigen Grundes sein.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann ein Vorstandsmitglied eine verbindliche Entscheidung des Aufsichtsrates verlangen, ansonsten gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (13) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und die Art der Beschlussfassung festzuhalten.
- (14) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer, von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (15) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den



Allgemeine Geschäftsordnung (AGO)

Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

(16) Der Vorstand kann seiner Geschäftsordnung eine interne Aufgabenverteilung festlegen, welche nach außen kommuniziert werden kann. Diese Aufteilung entbindet ihn jedoch nicht von der Gesamtverantwortung seines gemeinschaftlichen Handelns.

§ 16 Aufsichtsrat - Rechte und Pflichten

(1) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft beim Abschluss von Verträgen aller Art mit den Vorstandsmitgliedern. Das Gleiche gilt bei Prozessen gegen Vorstandsmitglieder, die von der Generalversammlung beschlossen worden sind.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.

(3) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen im Rahmen der steuerlichen Höchstätze eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über welche die Generalversammlung beschließt.

(4) Davon ausgenommen sind die Vereinbarungen im Rahmen des Förderzwecks für aktive Mitglieder, die in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen werden. Dabei ist das betroffene Mitglied des Aufsichtsrates von Stimmrecht ausgeschlossen.

(5) Der Aufsichtsrat kann weitere Regelungen seines Tuns in einer eigenen Geschäftsordnung festlegen.

(6) Eine Wiederbestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes nach Ablauf seiner Wahlperiode ist zulässig.

(7) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn Sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

(8) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied zur Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft berufen ist, die Mitglied der Genossenschaft ist, wenn diese Vertretungsbefugnis endet.

(9) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

(10) Der Aufsichtsrat hat pro Halbjahr eine Aufsichtsratssitzung einzuberufen.

(11) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist befugt, darüber hinaus weitere Sitzungen einzuberufen.

(12) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und zu archivieren.

(13) Beschlüsse können auch per Mail oder telefonisch gefasst werden, sofern kein Aufsichtsratsmitglied dem widerspricht.

(14) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer, von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 17 Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

(1) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates

- a) der Abschluss und die Kündigung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen
- b) über die Anschaffung und Veräußerung von Sachen im Wert von mehr als Euro 10.000,-
- c) wesentliche Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung
- d) Feststellung - sofern vorgesehen - von Gebühren, Eintrittsgeldern
- e) Feststellung von mittel- und langfristigen Unternehmenszielen
- f) die Gewährung und Inanspruchnahme von Krediten und Nachrangdarlehen durch die Genossenschaft.

(2) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt ein Vorstandsmitglied.

(3) Ein Antrag des Vorstandes ist abgelehnt, wenn er im Aufsichtsrat nicht die Mehrheit findet.

(4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken mit Aufnahme der Ergebnisse aus den getrennten Abstimmungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten.

IV. RECHNUNGSWESEN, SONSTIGES

§ 18 Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle der Genossenschaft ausgelegt werden, damit Mitglieder die Möglichkeit der Einsicht erhalten.

(2) Über die Verwendung des Jahresabschlusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Geschäftsordnung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Nennwert des Geschäftsanteils erreicht, oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

(3) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen wird oder durch Heranziehen der anderen Ergebnissrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

§ 19 Sonstiges

(1) Das Geschäftsguthaben wird nicht verzinst.

(2) Neben der gesetzlichen Rücklage können weitere Rücklagen gebildet werden. Über ihre Bildung und Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

(3) Bei Bekanntmachungen sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachungen ausgehen.

(4) Liquidation: Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung.

(5) Änderungen der Satzung und der AGO können von investierenden Mitgliedern aufgrund der Mehrheitserfordernisse nicht verhindert werden.

Diese AGO wurde mit Generalversammlung vom 29.01.2016 beschlossen.